



18. JAHR HUNDERT FEST

in der Schillerstadt Marbach

DAS 18. JAHRHUNDERT-FEST 2025 IN MARBACH AM NECKAR

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche und die diverse Form mit ein.

Marktordnung (Stand: 18.03.2024, Änderungen vorbehalten)

1. Am Samstag, 3. Mai 2025, findet vor Beginn des Festes eine Abnahme durch die Stadt, Ortpolizei-behörde, Feuerwehr und das Veterinäramt statt. Ein Standverantwortlicher soll deshalb ab 9.00 Uhr zur Verfügung stehen. Erst nach erfolgter Abnahme ist der Betrieb möglich. Ohne Abnahme und ohne Einhaltung der Vorgaben besteht kein Anspruch auf den Standplatz. Unter Umständen ist zur Überprüfung der Rettungswege eine Feuerwehrprobefahrt vorgesehen.
2. Der Marktteilnehmer ist mit dem in der Anmeldung genannten Angebot und/oder Aktion vertreten. Nachträgliche Änderungen sind der Stadt umgehend mitzuteilen.
3. Die Waren dürfen nur vom zugewiesenen Standplatz aus verkauft werden. Ein Ladenverkauf ist nicht gestattet. Es handelt sich um keinen verkaufsoffenen Sonntag.
4. Die Veranstaltung ist als Markt festgesetzt. Es gilt die Marktfestsetzung. Sie kann bei Bedarf einge-sehen werden.
5. Marktentgelte
Für den historischen Markt werden folgende Entgelte erhoben:
Handelsware jeglicher Art: 80,00 € je Stand (bis zu einer Länge von 4 lfd. Meter; für jeden weiteren Meter 15 €)
Getränke, Essen, Lebensmittel: 200,00 € je Stand (bis zu einer Länge von 4 lfd. Meter; für jeden weiteren Meter 20 €)
Kautions: 50,00 € je Stand
Für die Bereitstellung von Strom, Wasser, Abwasser wird eine Pauschale von 40,00 € erhoben.
(Alle Entgelte gelten zuzügl. 19 % MwSt.)
Die Marktentgelte entstehen bei Zuweisung und sind spätestens 8 Tage nach Zugang zu überwei-sen.
Für Marbacher Gewerbetreibende und Privatpersonen oder Vereine/Schulklassen etc. fallen keine Gebühren an.
Künstler, Darstellergruppen oder Schauhandwerker mit spezifischem Angebot erhalten ggf. eine Gage nach Vereinbarung.
6. Auf dem Markt dürfen nach § 68 Abs. 2 GewO Gewerbeordnung Waren aller Art feilgeboten wer-den. Das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen an Ort und Stelle ist nach § 68a Gewerbeordnung gestattet.
Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist nur mit einer Erlaubnis des Bürger- und Ordnungs-amtes gestattet, die rechtzeitig vor Beginn des 18.-Jahrhundert-Festes selbst zu beantragen ist.
7. Angebotene Waren, Kleidung, Stand und sonstige Ausstattung **müssen dem 18. Jahrhundert ent-sprechen** bzw. so dekoriert werden. Verkaufspreise sind auf Preislisten folgendermaßen zu nen-nen: 1 Euro = „1 Gulden“, 1 Cent = „1 Heller“
Speisen und Getränke sind nur mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck aus Ton, Keramik oder Ähnlichem abzugeben, keinesfalls aus Plastik. Pappsteller sind zugelassen, wenn sie in neutralen Farben gehalten sind. Auch Einweggeschirr aus Holzschliff ist möglich.

8. Marktteilnehmer, die Speisen und Getränke anbieten, sollten auch für ausreichend Sitzgelegenheiten sorgen, die im Stile des 18. Jhd. dekoriert sind. Außerdem sind entsprechend dekorierte Mülleimer bereitzustellen.
9. Jeder Marktteilnehmer ist für die eigene Müllentsorgung verantwortlich.
10. Der Aufbau ist am Samstag frühestens ab 7.00 Uhr (nach Absprache auch schon ab Freitag, 2. Mai 2025) gestattet. Bevor Sie mit dem Aufbau des Standes beginnen, melden Sie sich bitte bei der Marktaufsicht, die sich in Ihrem Bereich aufhalten wird. Er muss spätestens am Samstag um 12.00 Uhr abgeschlossen sein. Lieferfahrzeuge sind unverzüglich nach dem Entladen abzufahren. Sie dürfen erst nach Beendigung des Marktes zum Aufladen wieder einfahren.
Folgende **Kernöffnungszeiten** des Marktes sind **unbedingt einzuhalten**:
Samstag, 3. Mai 2025 von 14 Uhr bis 19.00 Uhr (Öffnung bis zum Programmende um 22 Uhr möglich), und
Sonntag, 4. Mai 2025 von 11.30 Uhr bis 18.00 Uhr.
Der Standplatz ist am 4. Mai 2025 bis spätestens 22.00 Uhr sauber geräumt zurückzugeben (nach Absprache auch am Montag, 5. Mai 2025, möglich). Die Auszahlung einer eventuellen Kautions erfolgt erst nach bestätigter Abnahme des Standplatzes und wird von der Organisationsleitung ausbezahlt.
11. Lager mit Feuerstellen dürfen nur im Abstand von min. 2,50 m zum nächsten Gebäude und in Absprache mit der Feuerwehr Marbach errichtet werden. Leichtentzündliche Stoffe wie Stroh oder Jute müssen davon ferngehalten werden. Alle Gruppen, die mit offenem Feuer (auch Kerzen) oder Gas hantieren, müssen einen Feuerlöscher mitführen.
12. Die Standplatzzusage kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn die genannten Bedingungen nicht eingehalten werden. Den Anweisungen der Marktleitung, der Ortspolizeibehörde und des Polizeivollzugsdienstes ist Folge zu leisten.
13. Ein Rechtsanspruch auf Abhaltung des Marktes besteht nicht. Die Stadt Marbach am Neckar übernimmt keinerlei Haftung für Verluste oder Schäden an eingebrachten Gegenständen und für Personenschäden. Der Geschäftsinhaber oder Standbesitzer haftet für alle Schäden, die durch ihn verursacht werden. Er kann sich zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, dass sein Schaden durch bestimmte Anweisungen, Sicherheitsmaßnahmen oder andere Vorkehrungen der Stadt hätten vermieden werden können. Bei Störungen der Zuführung von elektrischem Strom, Wasser und Abwasser übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.
14. Dem Marktteilnehmer wird – soweit sich dessen zugewiesener Standplatz auf öffentlicher Straßenfläche befindet – gemäß § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Sondernutzungserlaubnis für das 18.-Jahrhundert-Fest am 3. und 4. Mai 2025 erteilt.

Die Inhaber der Sondernutzungserlaubnis haben die Stadt Marbach am Neckar sowie alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Besuchern oder Dritten erworben werden.

15. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zelte und andere sogenannte "fliegende Bauten" im Sinne der Landesbauordnung nur mit Zustimmung der Stadt Marbach am Neckar aufgestellt und nach einer baurechtlichen Abnahme genutzt werden dürfen.

Des Weiteren gelten:

16. Das Merkblatt des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg zur Vermeidung von Lebensmittelinfektionen für Ehrenamtliche bei Vereinsfesten, Freizeiten und ähnlichen Veranstaltungen (https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/DocumentLibraries/SiteCollection-Documents/03_Fachinformationen/FachpublikationenInfo_Materialien/Vermeidung_von_Lebensmittelinfektionen.pdf). Zur Reinigung der Hände bietet sich ggf. heißes Wasser aus einer Pump-Thermoskanne oder einem Glühweinbehälter an.
17. Den Leitfaden des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten (https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Essen_und_Trinken/Bro_Leitfaden_Lebensmitteln_auf_Vereins-und_Strassenfesten.pdf)

18. Die Vorschriften des Gesundheits- und Lebensmittelrechts, das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und die Preisauszeichnungsverordnung.